Satzung

§ 1 Name

- 1. Der Verein führt den Namen "Heimat- und Kulturkreis Jettenbach e.V. "
- 2. Der Sitz des Vereins ist Jettenbach a. Inn
- 3. Er ist beim zentralisierten Registergericht Traunstein einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Kultur in der Gemeinde Jettenbach und Umgebung. Der Verein pflegt und fördert heimatpflegerische und kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen. Er setzt sich für die Bewahrung des Jettenbacher Kulturgutes ein. Er arbeitet eng mit anderen heimatpflegerischen, musikalischen und kulturellen Institutionen aus der Gemeinde und deren Umfeld zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.
- 4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muß,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß durch den Vereinsausschuß. Gegen diesen Ausschluß ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge und Spenden

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Eingehende Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Organe

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Vereinsausschuß
 - c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- 2. Außerdem gehören dem Vorstand an der Kassenwart, der Schriftführer und der Archiv-Verwalter.

§ 8 Vereinsausschuß

- 1. Der Vereinsausschuß besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 7)
 - b) mindestens 5 oder 7 Beisitzern
- 2. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuß behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 3. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.
- 4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 2. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 3. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Wahlen
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Entgegennahme von Jahresberichten
 - g) Auflösung des Vereins
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- 8. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 10. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Auflösung

- 1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der
 und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettenbach, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung der Kultur, zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2019 einstimmig beschlossen.

§ 12 Datenschutzerklärung

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(Mindestens 7 Unterschriften von Vereinsmitgliedern)